

BGer 5A_1014/2020 vom 17. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1014_2020

FR: TF 5A_1014/2020 du 17 juin 2021

IT: TF 5A_1014/2020 del 17 giugno 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gegen das angefochtene Urteil ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführer ist als Adressat der Gebührenverfügung vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Insoweit ist er zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 106 Abs. 2 BGG; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (BGE 133 III 393 E. 3).

E. 2

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Kostenrechnung des Betreibungsamtes für die Ausstellung eines Betreibungsregisterauszugs.

E. 2.1

Die Betreibungskosten sind in der gestützt auf Art. 16 Abs. 1 SchKG vom Bundesrat erlassenen Gebührenverordnung (GebV SchKG) abschliessend geregelt. Andere als die darin vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen dürfen für die im SchKG geregelten Verfahren nicht erhoben werden (Art. 1 Abs. 1 GebV SchKG ; BGE 142 III 648 E. 3.2). Daran können auch die Wegleitungen der kantonalen Aufsichtsbehörden in SchKG-Sachen nichts ändern. Diese sind zwar nützlich, um eine einheitliche Praxis der Betreibungsämter zu gewährleisten und deren Ermessen zu konkretisieren. Sie stellen aber kein objektives Recht dar und können daher eine fehlende gesetzliche Grundlage nicht ersetzen (BGE 142 III 648 E. 3.6) Bei den Betreibungskosten wird unterschieden zwischen Gebühren, d.h. dem Entgelt für die besondere Inanspruchnahme amtlicher Tätigkeit, und Entschädigungen, d.h. den Auslagen, die mit Amtshandlungen verbunden sind, wie Porti, Reiseauslagen, Inserate,

Verpflegung und Unterkunft, Post, Telefon und dergleichen (BGE 136 III 155 E. 3.3; 128 III 476 E. 1).

E. 2.2

Vorliegend ist zu prüfen, welche Kosten für die Erteilung einer betreibungsamtlichen Auskunft anfallen. Der Beschwerdeführer gelangte mit einem Schreiben vom 16. Dezember 2019 an das Betreibungsamt und stellte ein entsprechendes Gesuch betreffend eine Aktiengesellschaft mit Sitz in dessen Betreibungskreis. Er stellte dabei die Frage nach der Anzahl der Betreibungen, Fortsetzungsbegehren, Pfändungen und allfälligen Konkursöffnungen gegen diese Gesellschaft. Zudem ersuchte er mit Rücksendung der schriftlichen Auskunft um die Beilage eines Einzahlungsscheins. Einen Kostenvorschuss hat er nicht geleistet und ein solcher wurde vom Betreibungsamt auch nicht gefordert. Daraufhin erstellte das Betreibungsamt einen Betreibungsregisterauszug und sandte ihn samt einer Rechnung über Fr. 25.-- an den Beschwerdeführer.

E. 2.3

Die Gebühr für einen schriftlichen Auszug aus dem Betreibungsregister beträgt unabhängig von der Seitenzahl pauschal Fr. 17.--. Wird der Registerauszug dem Antragsteller per Post, Fax oder elektronisch zugestellt, so beträgt die Gebühr inklusive Zustellung Fr. 18.--. Wünscht der Empfänger eine Zustellung per eingeschriebener Post, so beträgt die Gebühr inklusive Zustellung Fr. 22.-- (Art. 12a Abs. 1 und 2 GebV SchKG). Gemäss Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 4 (Betreibungsauszug 2016) des Bundesamtes für Justiz handelt es sich hierbei um einen sogenannten Einfachen Betreibungsregisterauszug, der standardisierte Angaben insbesondere über die Betreibungen der letzten 5 Jahre enthält; er schliesst unstrittig die Informationen ein (vgl. Weisung Ziff. 7-10), die der Beschwerdeführer gefordert hat. Die hierfür geschuldete Gebühr wird in Art. 12a GebV SchKG abschliessend festgelegt; wird eine davon abweichende Auskunft verlangt, so richten sich die Gebühren nach Art. 9 und 12 GebV SchKG und die Auslagen nach Art. 13 GebV SchKG (BGE 129 III 366 E. 3; vgl. Weisung Ziff. 13).

E. 2.4

Strittig ist vorliegend nicht die Gebühr für die betreibungsamtliche Dienstleistung der Erstellung eines Betreibungsregisterauszugs (für welche die Gebühr - wie dargelegt - bei postalischer Zustellung Fr. 18.-- beträgt), sondern einzig der Betrag von Fr. 8.-- in der Gebührenverfügung, welchen das Betreibungsamt für das Inkasso der geschuldeten (hier im Umfang von Fr. 17.-- verlangten) Gebühr einsetzte. Nach Ansicht der Vorinstanz ist dieser Posten gerechtfertigt. Sie verweist hierbei auf die Möglichkeit, vom Betreibungsamt eine detaillierte und kostenpflichtige Rechnung zu verlangen, welche als nicht besonders tarifierte Amtshandlung gilt (Art. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. a GebV SchKG). Die entsprechende Gebühr betrage Fr. 8.-- und decke den Aufwand für die Erfassung in der Buchhaltung und die Überwachung des Zahlungseingangs. Sie falle nur an, wenn der Registerauszug nicht am Schalter abgeholt wird oder kein Kostenvorschuss geleistet wurde.

E. 2.5

Die Gebühr für die Erstellung eines nicht besonders tarifierten Schriftstücks beträgt Fr. 8.-- bis zu einer Anzahl von 20 Ausfertigungen (Art. 9 Abs. 1 lit. b GebV SchKG). Sie deckt die Bemühungen für die Abfassung, die Ausfertigung und den Versand des betreffenden Schriftstückes ab (BGE 94 III 19 E. 4, zu Art. 7 aGebT SchKG). Verlangt der

Gesuchsteller eine detaillierte Kostenrechnung (Art. 3 GebV SchKG), so liegt ein solcher Anwendungsfall vor (ADAM, in: Kommentar Gebührenverordnung, 2008, N. 1 zu Art. 3). Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung war dies vorliegend nicht der Fall. Der Beschwerdeführer ersuchte lediglich um die Zusendung eines Einzahlungsscheins. Zudem fallen die von der Vorinstanz erwähnten Kosten für die Buchführung, die mit der Gebühr von Fr. 8.-- gedeckt werden sollen, auch bei einem Bezug der schriftlichen Betriebsauskunft am Schalter an. Diesfalls darf für die Quittung keine Gebühr erhoben werden (Art. 9 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 2.6

Die Auffassung der Vorinstanz würde dazu führen, dass für jede betriebsamtliche Vorkehr, die auf Rechnung erfolgt, zusätzlich zu der hierfür geschuldeten Gebühr und den entstandenen Auslagen noch eine Inkassogebühr anfällt. Zwar wird für die Entgegennahme einer Zahlung und deren Überweisung an einen Gläubiger eine Gebühr erhoben (Art. 19 GebV SchKG). Indes lässt sich daraus keine allgemeine Inkassogebühr ableiten. Insoweit ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass die Zahlungsmodalitäten (Barzahlung, Kostenvorschuss oder Rechnung) für die Abgeltung einer Leistung nicht massgebend sein können. Die Regelung von Art. 12a GebV SchKG erweist sich für die Kosten einer schriftlichen Betriebsauskunft als abschliessende Pauschalgebühr (zutreffend: Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betriebs- und Gemeinde-/Stadtammannämter des Kantons Zürich, Stand: 1. Januar 2019, N. 2 zu Art. 12a). Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage, um für die Rechnungsstellung einer schriftlichen Betriebsauskunft eine gesonderte Gebühr zu verlangen. Die Vorinstanz hat Bundesrecht verletzt, soweit sie dem Betriebsamt eine Inkassogebühr zugestanden hat.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Gebührenverfügung des Betriebsamtes vom 17. Dezember 2019 ist dahingehend anzupassen, dass die eingeforderte Inkassogebühr (Fr. 8.--) aufzuheben ist. Ausgangsgemäss werden die Gerichtskosten dem in seinem Vermögensinteressen betroffenen Kanton Aargau auferlegt, dessen Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall geurteilt hat (Art. 66 Abs. 4 BGG ; Urteil 5A_732/2009 vom 4. Februar 2010 E. 4, nicht publ. in BGE 136 III 155). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.